

Gewusst wie

Übersicht zum Strafrecht

5. Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 bis 200 StGB)

Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen (Art. 187 f. StGB)
(sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen)

Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre (Art. 189 ff. StGB)
(sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten, Ausnützung der Notlage, Exhibitionismus)

Ausnützung sexueller Handlungen (Art. 195 f. StGB) sowie Menschenhandel (Art. 182 StGB)
(Förderung der Prostitution, Menschenhandel)

Pornografie (Art. 197 StGB)
(Pornografie)

Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 198 f. StGB)
(sexuelle Belästigung, unzulässige Ausübung der Prostitution)

Gemeinsame Begehung (Art. 200 StGB)

Nr. 78

Duri Bonin

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen
www.duribonin.ch | anwalt@duribonin.ch

BONIN UFFER RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7
8706 Meilen

www.bonin-uffer.ch
Fon 044 923 26 16
Fax 044 923 26 17

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

<p>Sexuelle Handlungen mit Kindern (StGB 187)</p> <p>Das Schutzalter liegt bei 16 Jahren. Die Strafe entfällt bei einer Altersdifferenz von max. drei Jahren. Wenn der Täter bei der Tat unter 20 ist, das Opfer mehr als 3 Jahre jünger, aber besondere Umstände vorliegen, kann der Richter von Strafe absehen, ebenso wenn die Beteiligten heiraten.</p> <p>Bei Sachverhaltsirrtum (d.h. dem Glauben, das Opfer sei alt genug), entfällt die Strafe (StGB 13); war der Irrtum fahrlässig, ist die Strafe aber Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe. Gemäss Bundesgericht bestehen sehr weitgehende Vorsichtspflichten (mehrmaliges Erkundigen nach dem Alter).</p> <p>Strafbar ist</p> <ul style="list-style-type: none">• am Kind sexuelle Handlungen¹ vorzunehmen (hier nimmt das Kind an der Handlung unmittelbar teil; die Initiative kann auch von ihm ausgehen)• das Kind zu solchen zu verleiten (hier wird das Kind zu sexuellen Handlungen an sich, dem Täter oder einer Drittperson angehalten)• es in eine solche Handlung einzubeziehen (hier vollzieht jemand allein oder mit einem oder mehreren Dritten eine sexuelle Handlung vor einem Kind; schon akustische Wahrnehmung reicht aus). <p>Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe.</p> <p>Die Verfolgungsverjährung dauert auf jeden Fall bis zum 25. Altersjahr des Opfers, StGB 97 II.</p>	<p>Exhibitionismus (StGB 194)</p> <p>Auf Antrag wird bestraft, wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt. Das Strafverfahren kann eingestellt werden, wenn sich der Täter therapieren lässt.</p> <p>Eine exhibitionistische Handlung liegt vor, wenn ein Mann (oder eine Frau) aus sexuellen Motiven seine Geschlechtsteile zur Schau stellt. Das muß nicht in der Öffentlichkeit geschehen.</p> <p>Onaniert der Exhibitionist vor einer Person unter dem Schutzalter, bezieht er es in eine sexuelle Handlung mit ein und ist in Konkurrenz zu StGB 187 zu bestrafen.</p>
<p>Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (StGB 188)</p> <p>Die Tathandlungen sind dieselben wie bei StGB 187.</p> <p>Es geht um Unmündige über dem Schutzalter, die aber vom Täter durch ein Erziehungs-, Betreuungs-, Arbeits- oder anderes Verhältnis abhängig sind. Ein solches Verhältnis besteht insbesondere zu den Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Lehrern, Verantwortliche von Ferienlagern, Lehrmeister usw. Aber auch Unmündige in Sekten oder in einer wirtschaftlichen Notlage sind erfaßt. Diese Bestimmung geht StGB 193 vor.</p> <p>Von der Strafe kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten heiraten.</p>	<p>Förderung der Prostitution² (StGB 195)</p> <p>Geschützt werden generell Unmündige; Mündige werden in der Freiheit ihrer Willensbetätigung geschützt.</p> <p>Tathandlung ist</p> <ul style="list-style-type: none">• das Zuführen zur Prostitution³: bei Unmündigen⁴ immer, bei Mündigen nur unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils (Zuhälter);• die Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit einer/eines Prostituierten durch Überwachung oder indem Ort, Zeit, Ausmass usw. der Prostitution bestimmt wird• Festhalten einer Person in der Prostitution.⁵

¹ Das ist jede Handlung, die von einem objektiven Dritten als betrachtet eindeutig sexualbezogen ist; ambivalente Handlungen sind nach den gesamten Umständen zu beurteilen. Ein Zungenkuss zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ist eine sexuelle Handlung, nicht aber unbedingt gemeinsames nacktes Baden.

² Prostitution ist das gelegentliche oder gewerbsmäßige Anbieten des eigenen Körpers zur entgeltlichen Befriedigung anderer.

³ D.h. die Einführung in das Gewerbe mit einem gewissen Nachdruck. Bei Jugendlichen reicht Überreden.

⁴ Sind sie unter 16 Jahren, tritt StGB 187 in echter Konkurrenz hinzu.

⁵ Durch irgendein Mittel, das dazu geeignet ist, z.B. Gewalt, Drohung, Verstricken in finanzielle oder andere Abhängigkeiten usw.

<p>Sexuelle Nötigung (StGB 189) Strafbar ist, wen eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt, solange es sich nicht um Beischlaf handelt (dann ist Vergewaltigung gegeben).</p> <p>Das Nötigungsmittel kann Gewalt⁶, psychischer Druck⁷ oder irgendeine Beseitigung des Widerstands⁸ sein. Die Drohung muß nicht schwer sein, aber entsprechend zu StGB 181 mindestens eine erhebliche Einwirkung. Ist das Opfer unter 16 Jahren, ist StGB 187 in echter Konkurrenz anwendbar.</p> <p>Erfaßt ist nicht nur die Nötigung zu einer sexuellen Handlung, sondern auch zur Duldung einer solchen (Kritik wegen StGB 1).</p> <p>Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe. Handelt der Täter grausam oder verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.</p>	<p>Menschenhandel (StGB 182) Wer mit Menschen Handel treibt zwecks Ausbeutung (Unzucht, Arbeitskraft, Organentnahme) wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Anwerben ist dem Handel gleichgestellt.</p> <p>Mindeststrafe bei Handel mit Unmündigen oder Gewerbsmässigkeit von nicht unter einem Jahr.</p> <p>Mit Menschen treibt Handel, wer mind. einen Menschen gegen Entgelt jemandem vermittelt, der bspw. an sich selbst oder einem Dritten sexuelle Handlungen vornehmen lassen will. Das muß gegen den Willen der (oder des) Betroffenen geschehen; das ist z.B. der Fall, wenn zwei Bordellbetreiber über den Kopf des Betroffenen hinweg einen Wechsel vereinbaren.</p> <p>Auch Auslandtaten sind strafbar.</p>
<p>Vergewaltigung (StGB 190) Vergewaltigung ist Nötigung (genau wie bei StGB 189) zum Beischlaf. Das ist nur bei Frauen möglich.</p> <p>Ist das Opfer unter 16 Jahren, ist StGB 187 in echter Konkurrenz anwendbar.</p> <p>Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre. Die Qualifizierung entspricht StGB 189.</p>	<p>Pornographie (StGB 197) Als pornographisch in Frage kommen Schriften, Bild- und Tonaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände „solcher Art“.⁹</p> <p>Bei legaler Pornographie ist strafbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer sie Personen unter dem Schutzalter anbietet, zeigt, überlässt, oder zugänglich macht; • wer sie durch Radio oder Fernsehen verbreitet; • wer pornographische Aufnahmen, Abbildungen usw. öffentlich ausstellt, zeigt oder irgend jemandem unaufgefordert anbietet. <p>Zulässig ist es, Pornographie in geschlossenen Räumen und unter vorherigem Hinweis zu zeigen, usw.</p> <p>Harte Pornographie liegt vor, wenn darin sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten vorkommen. Hier ist strafbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung, Lagerung • Ausstellen, Anbieten, Zeigen • Einfuhr, Inverkehrbringen, Anbieten, Anpreisen, Überlassen, Zugänglichmachen <p>Im Zusammenhang mit Tier-, Kinder- und Gewaltpornographie wird auch (aber milder) bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb • Beschaffen mit elektronischen Mitteln • Besitzen <p>Erlaubt ist also nur der Erwerb und Besitz von Exkrementpornographie.</p> <p>Weder weiche noch harte Pornographie liegt vor bei Gegenständen, die einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.</p>

⁶ Gewalt übt aus, wer jemanden festhält, niederdrückt usw.

⁷ Psychischer Druck kann vorliegen, wenn mit Liebesentzug oder Suizid usw. gedroht wird.

⁸ Z.B. mit Narkotika usw.

⁹ Pornographisch ist, was objektiv gesehen einseitig auf Erregung des Konsumenten angelegt ist; es müssen Geschlechtsteile oder sexuelle Handlungen unter besonderer Betonung des Genitalbereiches aufdringlich in den Vordergrund gerückt werden.

<p>Schändung (StGB 191) Schändung ist der Missbrauch einer urteilsunfähigen¹⁰ oder widerstandsunfähigen¹¹ Person zum Beischlaf oder einer anderen sexuellen Handlung.</p> <p>Im Unterschied zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung wird das Opfer nicht widerstandsunfähig gemacht, sondern der vorbestehende Zustand wird ausgenützt.</p> <p>Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>Ist das Opfer unter 16 und wird eine Urteilsunfähigkeit ausgenützt, die nicht dem Alter entspringt, ist StGB 187 in echter Konkurrenz anwendbar.</p>	<p>Sexuelle Belästigungen (StGB 198) Zwei Tatvarianten sind strafbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine sexuelle Handlung vor jemandem, der das nicht erwartet, vornehmen und dadurch Ärgernis erregen • sexuelle Belästigung durch Tätlichkeit oder in grober Weise durch Worte (StGB 126 muß nicht erfüllt sein, erfaßt ist auch, wer jemanden begripscht. „In grober Weise durch Worte“ liegt nur vor, wenn der Täter „nackte Geilheit“ zum Ausdruck bringt.) <p>Zur sexuellen Handlung s. vorher. Der Täter muß mind. in Kauf nehmen, daß jemand an der Handlung Anstoss nimmt, und folglich mindestens in Kauf nehmen, daß jemand dazu kommt. Exhibitionismus fällt nur unter StGB 194.</p> <p>Es handelt sich um eine blosser Übertretung (auf Antrag Bestrafung mit Busse).</p>
<p>Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (StGB 192) Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit, und nicht nur bei Gelegenheit und im Einverständnis, einen Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Gelstrafe bestraft.</p> <p>Von Strafe kann bei Verheiratung abgesehen werden.</p>	<p>Unzulässige Ausübung der Prostitution (StGB 199) Eine Übertretung begeht, wer die kantonalen Vorschriften betr. Ort, Zeit und Art der Ausübung verletzt.</p> <p>Sog. Blankettstrafnorm; in der Stadt Zürich existiert ein einschlägiger Beschluß des Stadtrates.</p>
<p>Ausnützung der Notlage (StGB 193) Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen nötigt, indem er eine Notlage oder eine z.B. durch Arbeitsverhältnis entstandene Abhängigkeit ausnützt, ohne daß StGB 188 gegeben ist (d.h. wenn das Opfer mündig ist), wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Gelstrafe bestraft.</p> <p>Von Strafe kann bei Verheiratung abgesehen werden.</p>	<p>Gemeinsame Begehung (StGB 200) Wird irgendeine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt, kann der Richter die Strafe erhöhen, darf aber den ordentlichen Strafraum des Delikts um nicht mehr als die Hälfte überschreiten und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.</p>

¹⁰ Die Urteilsunfähigkeit kann auch vorübergehend, z.B. durch zuviel Alkohol sein.

¹¹ Z.B. eine Frau in einer gynäkologischen Untersuchungseinrichtung, aber auch aus psychischen Gründen.